

# KRITERIEN FÜR DIE FINANZIERUNG EUROPÄISCHER FORSCHUNGSPROJEKTE VON EXZELLENTER QUALITÄT (*SEAL OF EXCELLENCE*)

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

### *Projekt*

#### **1) Projektdauer**

Das Projekt muss eine Dauer von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten haben. Beachten Sie die angegebene Dauer im von der EU evaluierten und genehmigten Projekt. Das Anfangs- und Enddatum des Projekts muss anlässlich der Beantragung der Finanzierung bei der Autonomen Provinz Bozen angegeben werden. Sollte während der Durchführung des Projekts eine Änderung des Zeitplans notwendig werden, muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Das Amt wird jeden Fall einzeln bewerten.

#### **2) Kann die Forscherin/der Forscher in Teilzeit an dem Projekt arbeiten oder muss sie/er in Vollzeit arbeiten?**

Das Engagement des Forschers muss in Vollzeit sein. Nur in begründeten und von der EU genehmigten Fällen, kann es sich um eine Teilzeitbeschäftigung handeln. Es werden keine Abweichungen von dem ursprünglich von der EU genehmigten Projekt akzeptiert.

#### **3) Kann der Forscher zur gleichen Zeit an einem anderen Projekt arbeiten?**

Nein, der Forscher kann zur gleichen Zeit an keinem anderen Projekt arbeiten.

#### **4) Kann der Beginn des Projekts aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen verschoben werden?**

Ja, z.B. wegen der durch Covid-19 verursachten Einschränkungen.

#### **5) Kann eine Südtiroler Einrichtung einen Antrag für einen Forscher einreichen, dessen bereits mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnetes Projekt ursprünglich in einer nicht Südtiroler Forschungseinrichtung durchgeführt werden sollte?**

Ja, in diesem Fall spricht man von "Projektportabilität"; sie ist zulässig, sofern die Südtiroler Einrichtung die gleichen Bedingungen wie die ursprüngliche Einrichtung garantieren kann. Wenn z.B. der Supervisor derjenige der ursprünglichen Einrichtung bleibt, muss zudem eine Vereinbarung zwischen den beiden Einrichtungen unterzeichnet werden ("Erklärung über die Kooperation", siehe Art. 11, Absatz 1, Buchstabe h) 2 der Kriterien).

#### **6) Ist es möglich, eine Finanzierung für ein Projekt zu beantragen, das von der EU in die Reserveliste aufgenommen wurde?**

Ja, aber in diesem Fall ist es zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung notwendig, der EU mitzuteilen, dass auf die Aufnahme in die Reserveliste verzichtet wird.

#### **7) Ist es auch möglich, einen Antrag für eine Person zu stellen, die bereits an einem Südtiroler Forschungszentrum arbeitet?**

Für Personen, die in den letzten 3 Jahren nicht mehr als 12 Monate an einem Südtiroler Forschungszentrum gearbeitet haben, kann ein Antrag gestellt werden.

#### **8) Wie wird der Beitrag berechnet?**

Der Beitrag setzt sich aus den Anteilen des von der EU genehmigten Projekts zusammen, das mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurde, und kann nicht höher als die von der EU zugelassene Summe sein. Jeder einzelne Anteil muss eindeutig abgerechnet werden.

**9) Welche Ausgaben können für die Berechnung der Personalkosten berücksichtigt werden?**

Bei den Personalkosten kann die Forschungseinrichtung ihre eigenen Stunden-/Monatskosten geltend machen, solange die monatlichen Kosten für eine Person, die sich voll und ganz dem Projekt widmet, 5.100 Euro brutto nicht übersteigen.

**10) Kann die *mobility allowance* dem Forscher zusammen mit seinem Gehalt ausgezahlt werden und somit als Position auf dem Gehaltsstreifen aufscheinen?**

Ja, aber es ist dennoch erforderlich, zum Zeitpunkt der Berichterstattung die entsprechenden Belege (Quittungen, Rechnungen, Zahlungsbelege, Flugtickets usw.) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der Forscher diesen Betrag tatsächlich für Reisekosten in das/aus dem Wohnsitzland und für die Miete ausgegeben hat.

**11) Wird es während des Projekts möglich sein, Budgetverschiebungen zwischen den Kostenkategorien vorzunehmen?**

Nein, das ist nicht möglich.

**12) Ist es möglich, einen Antrag für einen Forscher/eine Forscherin zu stellen, der/die die Forschungstätigkeit im Ausland ausübt, aber in Südtirol ansässig ist?**

Wenn der Forscher tatsächlich außerhalb Südtirols forscht und unter Beibehaltung seines Erstwohnsitzes in Südtirol sein Domizil dorthin verlegt, kann der Antrag angenommen werden, sofern die Tätigkeit und der Auslandsaufenthalt eindeutig dokumentiert sind.

***Ausgaben***

**13) Welche Ausgaben sind wie abzurechnen?**

Alle angefallenen Kosten müssen abgerechnet werden, einschließlich der Verwaltungskosten (Gemeinkosten). Zu den Gemeinkosten können Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt gehören: Kauf von Verbrauchsmaterial, ggf. Computerausrüstung, Ausgaben für Publikationen, usw. In Ausnahmefällen können zentral in Rechnung gestellte Kosten inkludiert werden, sofern klar ist, wie viele/welche Kosten dem Projekt zuweisbar sind und welche Berechnungsmethode angewandt wurde.

Bei Verwaltungspersonal/Tutor/Supervisor wird der Anteil der Arbeitszeit, die dieses für das Projekt aufwendet, anhand von Timesheets und Personalkostenberechnungen abgerechnet.

**14) Zeitraum der Förderfähigkeit der Ausgaben**

Die Ausgaben sind während der gesamten Projektdauer förderfähig, die sich aus den im Beitragsantrag angegebenen Anfangs- und Endterminen ergibt.

**15) Wie rechnet man die Reisekosten ab?**

Unter *mobility allowance* können die Reise- und Aufenthaltskosten (z.B. Miete) angegeben werden, die dem Forscher aufgrund der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.